

Präambel

Jeder Professor hat das Recht einen Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters zu stellen.

1) Antragsstellung

Das Brandenburgische Hochschulgesetz in der Fassung vom 21.5.99 benennt in § 37 Absatz 4 folgende Sachverhalte als Voraussetzung für eine Antragstellung:

- 1) sieben Semester seit letztem Forschungssemester vergangen
- 2) ordnungsgemäße Vertretung gesichert
- 3) keine zusätzlichen Kosten
- 4) Lehrverpflichtung erfüllt (ohne zeitliche Einschränkung!)
- 5) Ferner ist zu benennen, ob die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder die Aktualisierung von Kenntnissen in der Berufspraxis Gegenstand des Antrages ist.

Der Antrag ist auf dem Dienstweg über den Dekan dem Präsidenten zur Entscheidung so vorzulegen, dass er spätestens drei Monate vor Ablauf der Vorlesungszeit eintrifft, die dem Semester zugehört, welches dem beantragten Forschungssemester vorangeht. Dieser Termin ist Ausschlussstermin.

Alle termingerecht eingegangenen Anträge werden gesammelt und für ein Semester gemeinsam beurteilt und entschieden.

2) Beurteilung des Antrags

Einem Antrag auf Freistellung von den übrigen dienstlichen Aufgaben gem. § 37 Absatz 4 BbgHG sind daher aussagekräftige Unterlagen zu allen fünf Sachverhalten beizufügen.

Zu 1)
Nachweis durch Bestätigung des Dekans.

Zu 2)
Nachweis durch Vorlage der Lehrplanung

einschließlich der Vertretungsplanung des Fachbereichs.

Zu 3)
Nachweis der Absicherung des Lehrdeputats von 18 SWS ohne zusätzliche Kosten. Dies ist durch die Bereitstellung der für Lehraufträge notwendigen Mittel aus Mitteln Dritter zu erklären. Das Deputat von 18 SWS wird durch Übererfüllung der LVVO in den vorangegangenen Semestern um die entsprechende SWS-Zahl vermindert (Ansparmodell). Wird eine Freistellung zur Durchführung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens beantragt, so kann der Präsident aus dem 7%-Pool eine Minderung der Absicherung des Lehrdeputats von maximal vier SWS genehmigen.

Wurden durch den Antragsteller in dem Zeitraum seit der vorangegangenen Freistellung öffentlich geförderte Projekte bearbeitet, in denen der Anteil der Hochschule durch einen Anteil der Arbeitskapazität des Kollegen ausgewiesen wurde, so vermindert sich der Umfang der Absicherung des Lehrdeputats um diesen Anteil, falls nicht während der Bearbeitung des Projekt eine Deputatsminderung aus dem 7%-Pool erfolgt ist.

Zu 4)
Nachweis durch Vorlage der LVVO-Statistik aus dem Dekanat der letzten sieben Semester vor Antragstellung.

Zu 5)
Das BbgHG lässt keine anderen Zwecke als F&E bzw. Kenntnis-Aktualisierung zu.

Wird F&E als Antragsgrund benannt, so sind die beabsichtigten Projekte und die Projektpartner im Antrag aufzuführen. Der Stand der Akquisition ist zu benennen.

Wird Kenntnis-Aktualisierung als Antragsgrund benannt, so ist im Antrag aufzuführen, auf welche Weise die Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis erfolgen soll (Vertrag mit einer Firma/Institution o.ä.)

Eine Vermischung der möglichen Antragsgründe in einem Antrag ist nicht zulässig.

3) Genehmigung

Nach dem BbgHG ist der Präsident für die Genehmigung zuständig.

Kriterien hinsichtlich der Entscheidung des Präsidenten sind u.a.:

- a) Hat Antragsteller die übrigen, im BbgHG genannten Dienstaufgaben erfüllt?
- b) Hat Antragsteller LVVO erfüllt?
- c) Leistungen in Forschung, Entwicklung sowie Wissens- und Technologietransfer seit der vorangegangenen Freistellung (z.B. Publikationen, wissenschaftl. Tätigkeiten, eingeworbenen Drittmittel)
- d) Qualität der erzielten Ergebnisse im Semester der vorangegangenen Freistellung
- e) Ergebnisse der Lehrevaluation

Der Präsident entscheidet innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dem Ausschlussstermin gemäß Ziffer 1 dieser Verfügung. Die Genehmigung der Freistellung erfolgt unter folgenden Auflagen:

- Im Falle der Freistellung für die Bearbeitung eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens muss dieses im Rahmen einer Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung vertraglich gebunden und in seinem Umfang der Freistellung eines Professors für ein Semester von seinen Dienstaufgaben mindestens adäquat sein (siehe Drittmittelrichtlinie des MWFK). Dies ist durch den Antragsteller zu Beginn des Semesters der Freistellung nachzuweisen.
- Im Falle der Freistellung für die Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis sind die Genehmigungsaufgaben zum Beginn des Semesters der genehmigten Freistellung nachzuweisen.

4) Bericht

Der Ergebnis-Bericht ist an den Dekan, mit Nebenabdruck an den Präsidenten zu geben. Der Bericht ist in der Regel zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, welches auf das Forschungssemester folgt aber spätestens drei Monate nach Ende des Semesters der Freistellung einzureichen. Zum Bericht werden Präsident und Dekan mit dem Kollegen ein Abschlussgespräch führen. Es ist ein Bericht über die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens bzw. der Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung zu geben.

5) Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 01.03.2000 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, 13.01.2000

Der Präsident